

Vertrag über die Leitung einer Qualifizierungsmaßnahme

zwischen

Kreissportbund Steinfurt e. V.

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

Lehrkraft XY

- nachfolgend Auftragnehmer*in -

zusammen auch „Parteien“ genannt,

wird das Folgende vereinbart:

Präambel

Der Auftraggeber versteht sich vor allem als Dienstleister seiner Mitgliedsorganisationen bzw. der ihm angeschlossenen Sportvereine in Nordrhein-Westfalen. Zu den vielfältigen Dienstleistungen gehört auch die Leitung von Qualifizierungsmaßnahmen durch geeignete Lehrteamer*in, die diese in selbstständiger Tätigkeit durchführen.

Für die Leitung einer derartigen Qualifizierungsmaßnahme treffen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der*Die Auftragnehmer*in erhält hiermit den Auftrag, folgende Qualifizierungsmaßnahme zu erbringen:

- Lehrgangs-Nr. XYZ, Lehrgangstitel XYZ

(2) Der*die Auftragnehmer*in hat dabei unter anderem folgende Einzelleistungen/Einzelmaßnahmen zu erbringen:

- Inhalte des Angebots
- Inhalte des Angebots
- Inhalte des Angebots
- Inhalte des Angebots
-

- (3) Die im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme zu vermittelnden Inhalte richten sich nach den Aus- und Fortbildungskonzeptionen, die sich ggfs. zusätzlich an den sogenannten „Rahmenrichtlinien für Qualifizierung“ (RRL) des DOSB orientieren, die die Qualität und Vergleichbarkeit der Aus- und Fortbildung im organisierten Sport sichern und die Qualitätskriterien definieren. In dem zutreffenden Rahmen ist es dem*der Auftragnehmer*in freigestellt zu entscheiden, welche Methoden und Hilfsmittel er/sie einsetzt, um die vorgegebenen Ziele zu erreichen.

§ 2 Vertragsort

- (1) Die gemäß § 1 zu erbringenden Qualifizierungsmaßnahmen müssen, sofern sie als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden, aus organisatorischen Gründen in einem vom Auftraggeber zum vereinbarten Veranstaltungszeitpunkt stattfinden. Die ggf. notwendige Ausstattung ist zwischen den Parteien abzustimmen.
Wird die Veranstaltung als Online-Seminar durchgeführt, ist der*die Auftragnehmer*in frei zu entscheiden, von welchem Ort er/sie die Qualifizierungsmaßnahme erbringt. Die zu verwendende Kommunikations-Software ist zwischen den Parteien abzustimmen.

§ 3 Vertragszeit

- (1) Der Einsatz umfasst XYZ Lerneinheiten (LE).
- (2) Die Leistung ist innerhalb der Qualifizierungsmaßnahme mit der vereinbarten Anzahl an Lerneinheiten in der Zeit von XY-YX zu erbringen.
- (3) Eine Abweichung hiervon ist nur im beiderseitigen Einvernehmen möglich.

§ 4 Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme

- (1) Der*die Auftragnehmer*in erbringt seine*ihre Leistungen als selbstständiger Unternehmer in freiberuflicher Tätigkeit. Er*sie unterliegt nicht einer irgendwie gearteten Weisungsbefugnis des Auftraggebers und ist bei der Ausübung seiner*ihrer Tätigkeit, soweit nicht durch §§ 1 bis 3 dieses Vertrages ausdrücklich vereinbart, insbesondere örtlich und zeitlich nicht gebunden. Der*die Auftragnehmer*in hat das Recht, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.
- (2) Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Auftraggebers ist der*die Auftragnehmer*in nicht befugt. Er*sie tritt nicht im Namen des Auftraggebers, sondern in dessen Auftrag in eigenem Namen auf.
- (3) Die Parteien sind sich einig, dass durch die vorliegende Vereinbarung kein Arbeitsverhältnis begründet wird. Der*die Auftragnehmer*in wird auch nicht als arbeitnehmerähnliche Person tätig.
- (4) Der*die Auftragnehmer*in ist grundsätzlich verpflichtet, die Leistungen persönlich zu erbringen. Er ist allerdings im Falle einer Erkrankung oder sonstigen Dienstverhinderung berechtigt, die ihm obliegende Leistung ganz oder teilweise auf eigene Rechnung durch Dritte erbringen zu lassen oder Dritte zur Durchführung einzusetzen. Bedient sich der*die Auftragnehmer*in im Einzelfall bei der Ausführung der Tätigkeit anderer Personen, bleibt er/sie für die ordnungsgemäße Erfüllung der Leistungen nach diesem Vertrag gegenüber dem Auftraggeber verantwortlich. Der ist Auftragnehmer*in verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich darüber zu unterrichten, dass er selbst an der Leistung verhindert ist und sich der Unterstützung anderer Personen bedient.
- (5) Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet sich neben der Einhaltung des LSB-Ehrenkodex keine weltfremdlichen Anschauungen, Lehren oder Techniken (z.B. nach L. Ron Hubbard) im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme zu vertreten.

§ 5 Honorar

- (1) Der*die Auftragnehmer*in erhält für seine vertraglich vereinbarte Leistung ein Honorar in Höhe von XY € pro Lerneinheit (LE; 1 LE = 45 Minuten), insgesamt also XY
Das Honorar versteht sich netto ggf. zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- (2) Das Honorar ist nach vollständiger Leistungserbringung entsprechend den Maßgaben des Umsatzsteuergesetzes abzurechnen, und zwar spätestens 3 Monate nach dem Ende der Qualifizierungsmaßnahme. Es wird 30 Kalendertage nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung bzw. Ergänzung zum Rahmenhonorarvertrags fällig.
- (3) Der*die Auftragnehmer*in hat dafür Sorge zu tragen, dass Steuern und etwaige Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß abgeführt werden. Der*die Auftragnehmer*in nimmt dabei ausdrücklich zur Kenntnis, dass der Auftraggeber keine Absicherung in Form einer Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung vornimmt und darüber hinaus auch keine Lohnsteuer abführt. Auf § 2 Nr. 1 und Nr. 9 SGB VI wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 6 Aufwendungen und Reisekosten

- (1) Der*die Auftragnehmer*in erhält für die An- und Abreise an den Qualifizierungsort für jeden tatsächlich gefahrenen Kilometer mit dem eigenen PKW Auslagenersatz in Höhe von XY € netto ggf. zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die Auslagenersatzleistung ist begrenzt auf die kürzeste, verkehrsübliche Entfernung, wobei diese nach Maßgabe des Routenplaners „Google Maps“ ermittelt wird und i.d.R. erst ab bzw. bis zur Landesgrenze des Landes NRW ermittelt wird. Ausnahmen hierzu sind vorab zwischen den Parteien zu vereinbaren. Alternativ werden dem*der Auftragnehmer*in bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und/oder der deutschen Bahn Fahrtkosten der 2. Klasse ersetzt.
- (2) Parkgebühren werden gegen Vorlage von Belegen erstattet. Die Erstattungsfähigkeit weiterer Nebenkosten ist im Vorfeld zwischen den Parteien abzustimmen.

§ 7 Nichtdurchführung der Qualifizierungsmaßnahme

- (1) Der*die Auftraggeber*in hat das Recht, von dieser Vereinbarung zurückzutreten, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn die Veranstaltung wegen gesetzlicher oder behördlicher Verbote, drohenden Gesundheitsgefahren oder in Fällen höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann.
Ein wichtiger Grund ist insbesondere auch dann anzunehmen, wenn weniger Anmeldungen vorliegen, als die Hälfte der zu vereinbarenden Soll-Teilnehmerzahl. Im Falle des Rücktritts gilt hinsichtlich des Ausfallhonorars:
 - Bei Rücktritt bis eine Woche vor dem ersten Qualifizierungstag: Kein Ausfallhonorar
 - Bei späterem Rücktritt: 50 % des nach § 5 vereinbarten Honorars.
- (2) Wird die vereinbarte Leistung aus anderen Gründen nicht erbracht, besteht kein

Vergütungsanspruch. Hat der*die Auftragnehmer*in die Nichtdurchführung der Qualifizierungsmaßnahme zu vertreten, schuldet er Schadensersatz in Höhe der Kosten, die der*die Auftraggeber*in zur Sicherstellung der Leistung durch Dritte aufbringen muss. Er hat sich dabei ersparte Kosten anrechnen zu lassen.

§ 8 Haftung

- (1) Der*die Auftragnehmer*in haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausführung der Qualifizierungsmaßnahme entstehen, sofern er sie mindestens fahrlässig verursacht hat.
- (2) Darüber hinaus haftet der*die Auftragnehmer*in für alle von ihm eingesetzten Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht/Geheimhaltung

Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, über alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für solche Tatsachen, die sich auf den Betrieb, die Betriebsorganisation sowie personenbezogene Daten beziehen. Derartige Daten sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrages genutzt und nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer von seiner Verschwiegenheitspflicht entbinden, wenn und soweit er gesetzlich zur Veröffentlichung der jeweiligen Informationen verpflichtet ist.

§ 10 Beendigung des Vertrages

Dieser Vertrag ist zeitlich an die in § 1 genannten Leistungen geknüpft. Er endet somit, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit endgültiger Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen.

§ 11 Datenschutz und Datenerfassung

- (1) Der*die Auftragnehmer*in erklärt, die im Rahmen der Stammdatenerfassung durch den Auftraggeber enthaltenen Datenschutzhinweise des Auftraggebers zur Kenntnis genommen zu haben.
- (2) Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet sich zur Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten nach Artikel 5, 29, 32 Abs. 4, 83 Abs. 4 DSGVO in Verbindung mit §§ 42, 43 BDSG. Der*die Auftragnehmer*in erklärt, bei erstmaliger Erfassung seiner Person in der Datenbank des Auftraggebers die Verpflichtungserklärung unterzeichnet zu haben, die bei allen Folgeaufträgen weiterhin und gleichermaßen und somit auch für diesen Auftrag gilt.

§ 12 Ausschlussfrist

Alle Ansprüche aus diesem Vertrag verfallen, wenn sie nicht spätestens 3 Monate nach Fälligkeit in Textform geltend gemacht worden sind.

§ 13 Sonstiges

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, die elektronische Form ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages und/oder seiner Änderungen bzw. Ergänzungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die

unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Dieser Vertrag wird gültig mit der jeweiligen Unterschrift auf der Ergänzung zum Rahmenhonorarvertrag.
